Beiwort zur Karte 9,4

Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530

VON MEINRAD SCHAAB UND KURT ANDERMANN

Die Leibeigenschaft in Südwestdeutschland
(Ein Überblick)

Die Frage nach der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit ist das zentrale Thema der mittelalterlichen Sozialgeschichte. Sie stellt sich bereits bei der Betrachtung der Grundlagen des fränkischen Staates und hat ebensoviel Gewicht für die Ausbildung des niederen Adels, des Stadtbürgertums und der Entwicklung der ländlichen Bevölkerungsschichten. Da die überlieferten Urkunden und sonstigen Quellen nur sehr punktuelle Einblicke gewähren, ist dieses Thema in der Forschung von vielen Hypothesen begleitet und in historischen Atlanten im Grunde nicht zu behandeln. In Südwestdeutschland findet sich wenigstens für den Spätzustand und für ein einziges Territorium zusammenhängendes und demographisch auswertbares Material, so daß hier ein solcher Versuch für das Hochstift Speyer um 1530 gewagt werden kann. Ein solches Unternehmen macht aber einen Rückblick auf die Voraussetzungen nötig.

Leibeigenschaft findet sich als Terminus erst im Spätmittelalter und bezeichnet von da an bis zur Ablösung der Feudallasten den nämlichen Rechtszustand, wenn dieser auch in seiner Bedeutung für die Betroffenen wie für die Herrschaft im Lauf der neuzeitlichen Jahrhunderte stets abnahm. Leibeigenschaft meint die persönliche Unfreiheit, die sich vordergründig in einer Einschränkung der Freizügigkeit, in einer jährlichen Abgabe von der Person (Leibhuhn, Leibsbede, Kopfzins) und in gewissen Abgaben im Todesfall (Besthaupt = bestes Stück Vieh oder Watmal = bestes Gewand) äußerte. Die Freizügigkeit war in der Spätzeit nur noch gegenüber fremden Territorien eingeschränkt, Leibsbede und die Geldablösungen für die Sterbfallabgaben auf solche Sätze eingefroren, daß sie keine erhebliche Belastung mehr darstellten. Trotzdem wurde die Leibeigenschaft mindestens im von der Aufklärung erreichten Teil der Bevölkerung als eine unwürdige Last angesehen und schließlich auch von einigen besonders fortschrittlichen Fürsten abgeschafft. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war bereits eine Forderung der Bauern von 1525. Damals hatte sie, dies gilt wenigstens für Oberschwaben, bedingt durch ihren Einsatz als Mittel zur Festigung einzelner geistlicher Territorien, noch durchaus drückenden Charakter.

Im Hochstift Speyer ist um diese Zeit davon wenig zu spüren. Hier scheint die Leibeigenschaft das Ergebnis einer lange andauernden Nivellierung ganz verschiedener herkunftsmäßiger Gruppen und ihrer ohne großen Widerstand vollzogenen Eingliederung ins Territorium. Dabei hatten sich die aus der Leibszugehörigkeit abzuleitenden Pflichten insofern von den anderen Rechten der Herrschaft weitgehend gelöst, daß Fronarbeit, militärischer Dienst sowie die Gerichtspflichtigkeit sich nach lokalen Gegebenheiten und nicht mehr nach der personalen Zugehörigkeit orientierten. Die Leibeigenschaft war im allgemeinen nur noch an den obengenannten Abgaben kenntlich. Lediglich die später noch zu behandelnden Königsleute stellten eine Ausnahme dar.

Das einheitliche Bild der damaligen Leibeigenschaft darf aber nicht weiter ins Mittelalter zurückprojiziert werden. Es ist bereits das Ergebnis des auf allen Gebieten mittelalterlicher Herrschaft verlaufenden Territorialisierungsprozesses. Vorher konnte die personale Unfreiheit sehr vielgestaltige Züge haben. Die Wurzeln der Leibeigenschaft liegen sicher in der antiken wie der germanischen Sklaverei oder Knechtschaft, die den Menschen jeder Rechtsfähigkeit beraubte. Hauptsächlich unter dem Einfluß des Christentums war aus ihr eine gemilderte Unfreiheit geworden, die sich vor

allem in verschiedenen Zinsbarkeiten (Censualität) äußerte. Ein Teil der alten Knechte (servi), hauptsächlich aus dem Kreis der Hörigen, die nicht auf Bauernstellen angesetzt, sondern unmittelbar beim herrschaftlichen Hof tätig waren, hatte sogar über die Ministerialität die Chance zum Aufstieg in den niederen Adel. Hingegen finden sich in der späten Leibeigenschaft die Nachkommen der Gruppen, die eine Zwischenstellung zwischen Freiheit und Unfreiheit einnahmen, von den Freigelassenen über die Halbfreien (Liten) bis zu Sondergruppen, deren Bedeutung man unter dem Namen Königsfreie in der Forschung wohl überschätzt hat. Sicher ist auch ein Teil der freien Bevölkerung, zumal auf dem Lande, in der Leibeigenschaft aufgegangen. Der komplizierte Angleichungsprozeß läßt sich nur aus einzelnen Urkunden erahnen. Das Ergebnis war, daß es etwa um 1500 nur noch Leibeigene und Freie gab und alle anderen Gruppen verschwanden. Innerhalb eines Territoriums sind Leibeigene ganz verschiedener Herkunft und ganz verschiedenen Status zu einer einheitlichen Schicht verschmolzen. Außer den Territorialherren, geistlichen und adeligen Grundherren gab es keine anderen Leibherren mehr, während im Frühmittelalter der Besitz von servi praktisch jedem Freien und sogar einem Teil der Unfreien möglich war. An die Stelle der Strafwillkür des Herren war schon im Verlauf des Hochmittelalters mit der Ausbildung der Kriminalgerichtsbarkeit die Einbindung der Unfreien in eine für alle geltende Rechtsordnung erreicht. Letzter Rest der ursprünglichen Unfähigkeit, Vermögen zu besitzen, waren die Abgaben im Todesfall, die nur noch schwach daran erinnerten, daß der Leibeigene samt seines ganzen Besitzes im Eigentum des Herren stand. Mit der Beschränkung der Freizügigkeit war bis ins Spätmittelalter noch das Verbot der Heirat außerhalb des Kreises der Leibeigenen einer Herrschaft gekoppelt. Durch Verträge zwischen den einzelnen Grundherrschaften, die uns vor allem für die Klöster im Umkreis von Bodensee und Hochrhein früh und ausführlich erhalten sind, wurde hier Abhilfe geschaffen und der Verbleib der Kinder aus solch »ungenossamer« Ehe geregelt. Die alte Einbindung der Eigenleute in den Verband ihrer Grundherrschaft, der familia, war in sehr viel abgeschwächterer Form auf das Territorium übertragen. Sie bewahrte immer noch wie stets im Mittelalter auch ihre genossenschaftliche Seite. Die Leibeigenen waren noch im 16. Jahrhundert ihrem Herrn gegenüber zur Treue verpflichtet, hatten ihn unter anderem dadurch vor Schaden zu bewahren, daß sie ihm zustehende Leibeigene anzeigten und ihn vor unmittelbar gegen ihn gerichteten Aktionen warnten. Seinerseits sorgte der Leibsherr für ihren Schutz, vor allem war es seine Aufgabe, durch die Leibeigenschaftsbeamten, die Aus- oder Hühnerfaute, Vermögensregelungen unter den Erben, Inventuren und Teilungen zu überwachen und Vormundschaften zu bestellen.

In einzelnen Territorien hatte sich die Leibeigenschaft so weit verschliffen, daß man nach innen keine Notiz mehr von ihr nahm. Anderswo findet sich ganz parallel dazu die sogenannte Lokalleibeigenschaft, d.h. alle Untertanen mußten Leibeigene des Territorialherren werden, wenn sie nicht nachweislich schon woanders hingehörten. Tendenzen in dieser Richtung dürften auch im Hochstift Speyer bestanden haben, wenn diese auch schon infolge des übermächtigen Einwirkens der Kurpfalz nicht voll zur Durchführung gelangen konnten.

Die Quelle und ihre Vorläufer

Das Generallandesarchiv in Karlsruhe verwahrt zwei bislang wenig beachtete sogenannte Volkszählungen aus dem Bereich des Hochstifts Speyer, die, um 1470 (67/296) und 1530 (67/314) entstanden, die ältesten ihrer Art in Deutschland sind. Aber diese beiden frühen Erhebungen sind, soweit sich bis jetzt sehen läßt, ohne direkte Nachahmung geblieben. Im Bistum trat eine lange Pause bis zum Beginn einigermaßen gleichwertiger Aufzeichnungen ein. Der vorliegenden Karte wurde die jüngere der beiden »Volkszählungen« zugrunde gelegt, weil diese insgesamt umfangreicher ist und neben den Erwachsenen auch die Kinder erfaßt, also tatsächlich Gesamteinwohnerzahlen nachweist.

Bereits für den Anfang des 14. Jahrhunderts existiert eine Liste über dem Bistum Speyer zugehörige Leute. Es ist nicht bekannt, ob es sich bei den beiden in einem Kopialbuch überlieferten Blättern* um ein Bruchstück einer umfassenden Zählung oder um eine räumlich begrenzte Maßnahme handelt. Diese älteste Liste erfaßt insgesamt 29 Orte ausschließlich auf dem rechten Rheinufer mit 204 Erwachsenen und nur 11 Kindern. Auf ein Dorf entfallen im Durchschnitt nicht einmal 10 Personen. Offenkundig wurde hier nicht die gesamte Einwohnerschaft gezählt. Alle 29 Orte gehörten nicht zum hochstiftischen Territorium. So darf es als sicher gelten, daß hier nur Ausleute, d.h. bischöfliche Leibeigene, die außerhalb des Territoriums wohnten, aufgenommen wurden. Die Liste gehört also in die Reihe von Leibeigenenverzeichnissen, wie sie sich auch sonst und nur im lokalen Rahmen finden.

Rund 170 Jahre später wurde die erste umfassende Erhebung im speyerischen Gebiet vorgenommen. Ihr Initiator Bischof Matthias Ramung (1464-1478), ein hochgebildeter Mann, war Kanzler des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und fand in dessen mächtigem Territorium sicher eine große Zahl von Anre-

* LA Speyer F1/63 fol. 25r-26v. Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. Karl Heinz DEBUS, Speyer, der die Quelle auf Grund der Schrift in die Zeit um 1305/25 datierte, sei an dieser Stelle für seine freundliche Hilfe herzlich gedankt.

gungen für die Verwaltung seines eigenen Fürstentums. Die Volkszählung jedoch, die am Laurentiustag (= 10. August) des Jahres 1470 abgeschlossen war, ist sein ureigenstes Werk; für sie gab es weder in Kurpfalz noch in einem anderen Territorium ein Vorbild. Überliefert ist sie im sogenannten *Liber secretorum Matthiae,* einem für die Statistik des Speyerer Hochstifts sehr wertvollen Amtsbuch, das unter anderem auch Viehzahlen, Verzeichnisse über Einnahmen, Ausgaben und Schulden, Ordnungen für die Verwaltung von Burgen, ein Verzeichnis von Pfründen sowie Notizen über Klöster, Stadtrechte, Zölle, Dienerbesoldung und andere für die Territorialverwaltung wichtige Aufstellungen enthält. Das Ganze trägt deutlich die Züge einer Bestandsaufnahme, mit der der Bischof sich selbst und der Nachwelt Rechenschaft darüber ablegte, was er in den fast sechs Jahren seit der Resignation seines unglücklichen Amtsvorgängers erreicht hatte, und die ihm künfig die Verwaltung seines Territoriums erleichtern sollte. Insgesamt beansprucht die Zählung in diesem Band 154 zweispaltig beschriebene Blätter. – Der Zweck, den Bischof Matthias mit seiner »Volkszählung« verfolgte, wird in einem Vorwort näher erläutert:

Wir Mathis von Gots gnaden bischoff zu Spier haben in allen unsers stieffts stetten, slossen, dorffern und gebieten lassen uffzeichnen, wievil personen in den slossen und hußgesesse[n], in stetten und dorffern, und wem yeder mit dem libe zugehorig sy, es sien manne oder frauwen, in den zukunfftigen jaren zu vermercken, obe sich der stiefft an luten mere oder mynner, auch wievil personen geistliche sien in unsern eigen gebieten seßhafftig, auch schultheißen, gebüttel, mesenere, hyrten, nymant ußgescheiden, antzuzeichen als die sommen nachmals in diesem register funden werden sollen, und sin auch in willen, all geistlichkeyt, es sy von stiefften, clostern und eintzligen personen unseres bisthums, anzeichen zu lassen; und die lipeigen, wem die zugehorig sint, findet man in margine mit eynem buchstaben gezeichent.

Item was lipeigen sint ußwendig unserm gebiete, es sien frauwen oder manne, sollent auch herinn uffgezeichent werden.

Das Unternehmen diente demnach der Erfassung sämtlicher Haushaltungen im Hochstift und aller dazugehörigen (erwachsenen) Personen sowie aller auswärts ansässigen bischöflichen Leibeigenen.

Auch für den Kreis der innerhalb des Hochstifts Ansässigen war die Leibszugehörigkeit der entscheidende Gesichtspunkt. Darüber hinaus interessierten den Bischof die gesamten Amtsträger der Gemeinden und der Klerus seines Hochstifts. Zugleich wollte er sich und seinen Nachfolgern die Möglichkeit geben, in künftigen Zeiten durch eine erneute Erhebung Klarheit darüber zu gewinnen, ob die dem Hochstift zugehörigen Leute sich vermehrt oder vermindert hätten. Hier gehen also im Gegensatz zur Liste von Anfang des 14. Jahrhunderts die Verzeichnung von Leibeigenen und frühe Ansätze einer Bevölkerungszählung Hand in Hand. Die schriftliche Verwaltung der Leibeigenen führte in anderen Territorien zum Leibbuch, das – weil nicht »Momentaufnahme« - kaum eine statistische Auswertung zuläßt. Erste Erhebungen der gesamten Einwohnerschaft wurden etwa gleichzeitig in den Städten, so in Nürnberg 1449 und in Konstanz 1468 vorgenommen.

Am Anfang der Volkszählung steht die bischöfliche Residenzstadt Udenheim (heute Philippsburg) mit der gesamten Hofhaltung, dem bischöflichen Bauhof, dem Zoll und allen übrigen Stadtbewohnern. Hierauf folgen die einzelnen dem Amt Udenheim zugehörigen Orte mit ihren Einwohnern und schließlich, nach Gemeinden und zusätzlich nach Geschlechtern gegliedert, die nach Udenheim weisenden Ausleute, die ihre leibsrechtlichen Dienste und Abgaben an die dortige Verwaltung zu leisten hatten. Die übrigen Ämter und Unterämter des Hochstifts sowohl rechts als auch links des Rheins schließen sich, nach dem gleichen Muster verzeichnet, an. Namentlich erfaßt sind hierbei für das Territorium alle erwachsenen Einwohner, ungeachtet ihres Standes: Geistliche, Adlige, Freie und Leibeigene. Die Leibszugehörigkeit jeder gezählten Person ist am äußeren bzw. inneren Blattrand mit Hilfe verschiedener Siglen vermerkt, und am Ende der Zählung eines jeden Dorfes findet sich die Summe der Einwohner und die Zahl der Haushaltungen. Eine Gesamtsumme der Einwohner wurde nicht gebildet. Das statistische Interesse blieb also noch dem Lokalen verhaftet.

Bischof Matthias hatte im Vorwort zu seiner Volkszählung eine Wiederholung dieser Maßnahme vorgesehen. Am 27. September 1559 starb in seinem Schloß Kislau bei Mingolsheim (Lkr. Bruchsal) Bischof Georg von Speyer (1513-1559) an einer heimtückischen Infektionskrankheit, die im Volksmund »englischer Schweiß« genannt wurde. Der verstorbene Oberhirte, ein geborener Pfalzgraf bei Rhein, hinterließ ein durch aufwendige Hofhaltung stark verschuldetes Hochstift, das die Folgen des Bauernkriegs noch nicht überwunden hatte und gerade eben durch eine gefährliche Seuche heimgesucht wurde.

Der Nachfolger auf dem Bischofsstuhl Philipp von Flersheim (1529-1552), Angehöriger einer der bedeutendsten pfälzischen Adelsfamilien und zu Zeiten seines Amtsvorgängers Speyerer Dompropst, mußte zunächst darauf bedacht sein, den Bestand des Hochstifts zu sichern. Hierzu war es nötig, einen Überblick über die Schulden und Verpfändungen zu gewinnen sowie rigorose Sparmaßnahmen und eine straffe Organisation der Finanzwirtschaft wie auch der allgemeinen Verwaltung durchzusetzen. Eine der Maßnahmen, die Bischof Philipp mit großer Energie in Angriff nahm, war eine namentliche Registrierung aller Einwohner des bischöflichen Territoriums und der bischöflichen

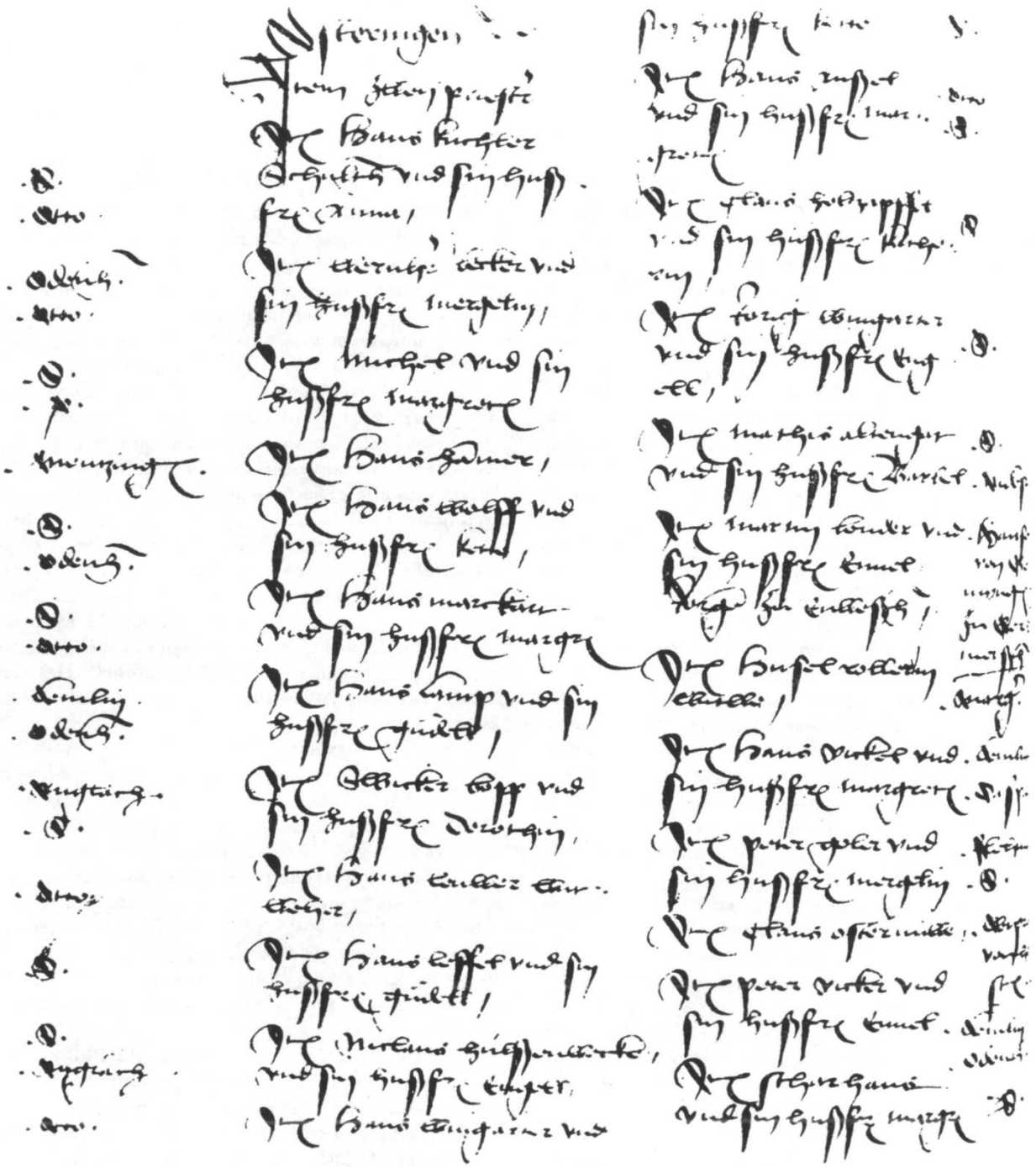

Seite *Östringen* aus der Volkszählung um 1470
(GLA 67/296 fol. 42 verso)

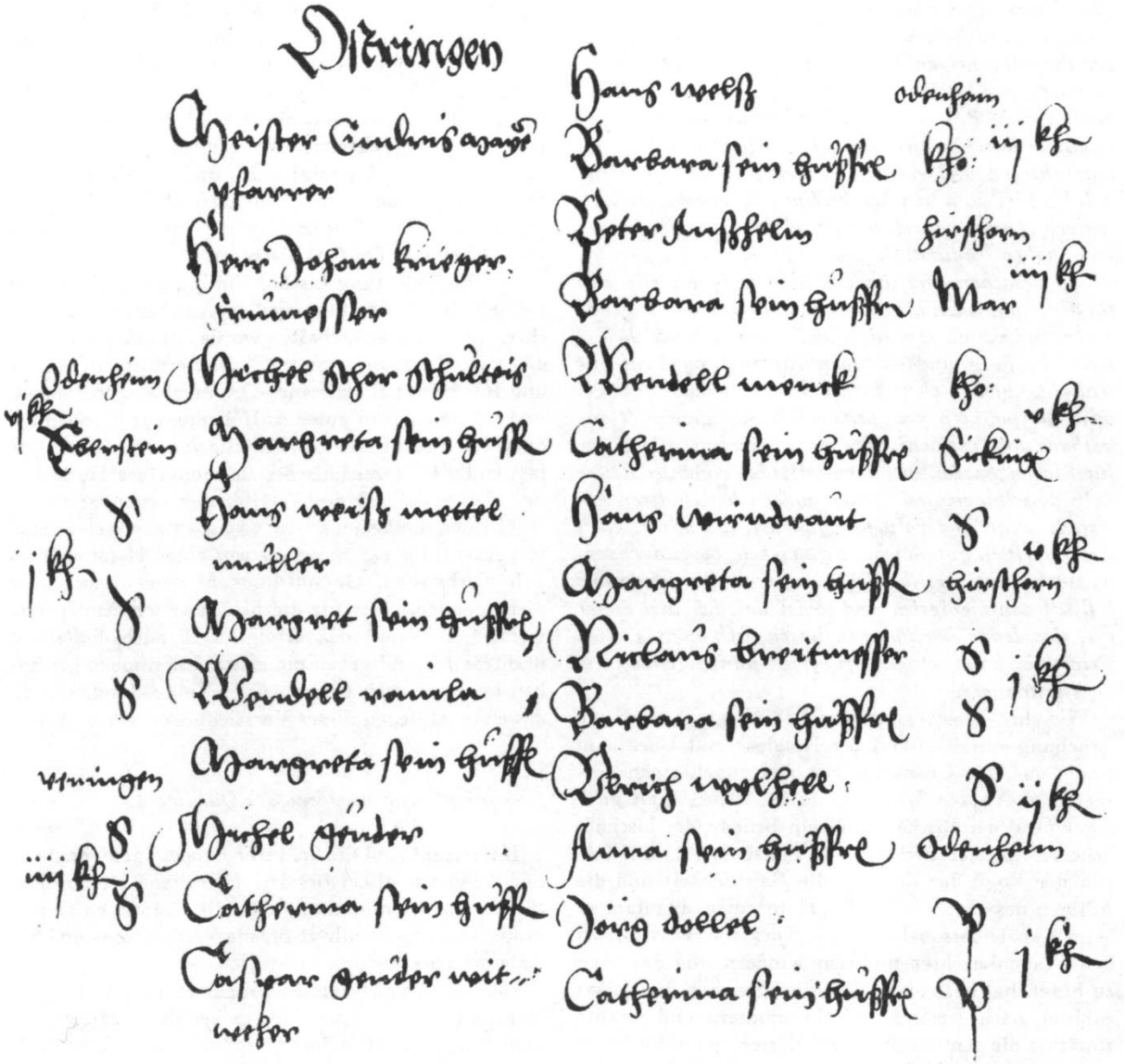

Seite *Östringen* aus der Volkszählung von 1530
(GLA 67/314 fol. 85 recto)

Leibeigenen außerhalb des Territoriums. Diese Erhebung wurde im Frühjahr 1530 vorgenommen und am Montag nach Trinitatis (13. Juni) abgeschlossen.

Bischof Philipp ließ dem Werk ein programmatisches Vorwort voranstellen:

Als nach tötlichem abgangk wylant des hochwürdigen durchleuchtigen, hochgebornen fürsten und herren hern Georgen bischoven zu Spyr, pfaltzgraven by Rein, hertzogen in Beyern etc. hochseliger und löblicher gedechtnus durch schieckung und nach dem willen des allmechtigen und ein frye einhellige wale der hochwürdig fürst und herr her Philips bischove zu Spyer zu regierung und verwaltung desselbigen stieffts khommen, haben ire fürstlich gnaden uß vielen hochbeweglichen ursachen und sonderer fürsichtigkeit alle irer fürstlichen gnaden hindersessen, underthanen, angehörigen und verwanten, edell und unedell, geistlich und weltlich, jung und alt, manlichs und freulichs geschlechts unders[ch]iedlich und mit sonder anzeige, wem und wie ein yede person mit leibeigenschaft zugethan und verwandt sy, auch daneben alle syner fürstlichen gnaden und des stieffts leibeigen, so usserhalb desselbigen und hinder andern herschafften gesessen, sampt andern uffzeichnussen, die künfftiglich dem stiefft zu gutem wole zu mercken nachvolgendermassen von seiner fürstlichen gnaden selbs person ane biß uff den wenigsten und soviel möglich und dieser zytt den letsten beschreiben lassen, uff montag nach Trinitatis anno etc. im fünffzehenhundertsten und dryssigsten jare.

Wie ihre Vorgängerin von 1470 beginnt auch die Erhebung von 1530 mit der Residenzstadt Udenheim und dem Amt Udenheim mit den zugehörigen Gemeinden. An der Spitze des Hofes stehen *myn gnediger herr,* der Bischof, und sein Bruder, der bischöfliche Hofmeister Bechtold von Flersheim; darauf folgen der Vogt, der Kanzler, die Geistlichkeit und die Adligen des Hofes sowie das Hofgesinde, angefangen beim Kanzleipersonal über das Küchenpersonal bis zu den Wagenknechten und den Kindern, die das Vieh zu hüten hatten. Auch 1530 gliederte man die Volkszählung nach Ämtern und Unterämtern und erfaßte zunächst die Amtsstädte oder -dörfer, dann die zugehörigen Orte und schließlich die vom jeweiligen Amt abhängigen Ausleute.

Die Zählung innerhalb einer Gemeinde beginnt stets mit den dort ansässigen Adligen und ihren Familien; darauf folgen die Geistlichen (Pfarrer, Kaplan und Frühmesser), der Schultheiß und dann, von Haus zu Haus fortschreitend, die übrigen Einwohner nach dem Schema *Wentz Scherer, Elisabeth syn hußfrawe.* Die leibsherrliche Zugehörigkeit ist wiederum durch verschiedene Siglen kenntlich gemacht. Neu ist bei diesem Unternehmen Bischof Philipps, daß auch die unmündigen Kinder vom Säuglingsalter bis zur Pubertät – danach werden sie den Erwachsenen zugezählt – erfaßt sind. Eine Unterscheidung nach Geschlechtern findet bei den Kindern nicht statt, und auch ihre Namen werden nicht eigens registriert; nur die Anzahl wird durch einen entsprechenden Vermerk bei den Namen der Eltern festgehalten. – Am Ende jeder ins Territorium gehörigen Ortschaft findet sich – als Nachtrag vielleicht derselben Hand aber in flüchtigerer Schrift – jeweils eine Zusammenfassung des Ergebnisses unter verschiedenen Gesichtspunkten: die Summe der Einwohner, die Anzahl der Haushaltungen, die Aufgliederung der Einwohner nach ihrer leibsherrlichen Zugehörigkeit und schließlich die Summe der Kinder (ohne Angaben über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Leibsherrn und ohne Unterscheidung der Geschlechter).

Welche Bedeutung Bischof Philipp dieser Erhebung beimaß, ist an der prachtvollen Ausstattung des Buches, in der sie festgehalten wurde, zu erkennen: Der dicke Band mit insgesamt 424 Blättern ist auf fol. 24 und fol. 25 mit Renaissance-Ornamenten geschmückt, und fol. 26 zeigt in guter Ausführung das Wappen des Speyerer Bischofs aus der Familie von Flersheim. Das fast endlose Verzeichnis der Bewohner des Hochstifts und der außerhalb des Territoriums wohnhaften bischöflichen Leibeigenen ist zweispaltig angelegt und mit Ausnahme der Summen von einer Hand säuberlich geschrieben. Gesamtsummen werden auch hier nicht gebildet. Nur für die beiden ersten Ämter sind wenigstens Additionen erfolgt. Daß auch dieses erst nachträglich und gegen die ersten Intentionen geschehen ist, zeigt noch einmal, daß »Volkszählung« nicht das erste Anliegen dieses Verzeichnisses war.

Demographische Aussagen der Quelle

Interessant sind die Speyerer Erhebungen von 1470 und 1530 vor allem für drei historische Disziplinen: für die Familienforschung, für die historische Demographie und nicht zuletzt für die Verfassungs- und Sozialgeschichte.

Dem *Genealogen* bieten sie ein umfangreiches Namensmaterial für eine Zeit, in der die ländliche Bevölkerung nur ausnahmsweise und hauptsächlich in ihrer »Oberschicht« (Schultheißen, Schöffen etc.) namentlich in den Quellen begegnet. Wenn es auch nur in Ausnahmefällen möglich ist, nichtadlige Familien bis in die erste Hälfte des 16. oder gar bis ins 15. Jahrhundert zurückzuverfolgen, so kann man bei behutsamer Interpretation beider Handschriften doch zu akzeptablen familienkundlichen Ergebnissen gelangen, indem man etwa typische Namen und deren Verbreitung in einer bestimmten Region untersucht. Die große Zahl tätigkeits- und berufsbezogener Familiennamen dürfte nicht nur für den Namenkundler von Interesse sein.

Die *historische Demographie* des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ist zumeist darauf angewiesen,

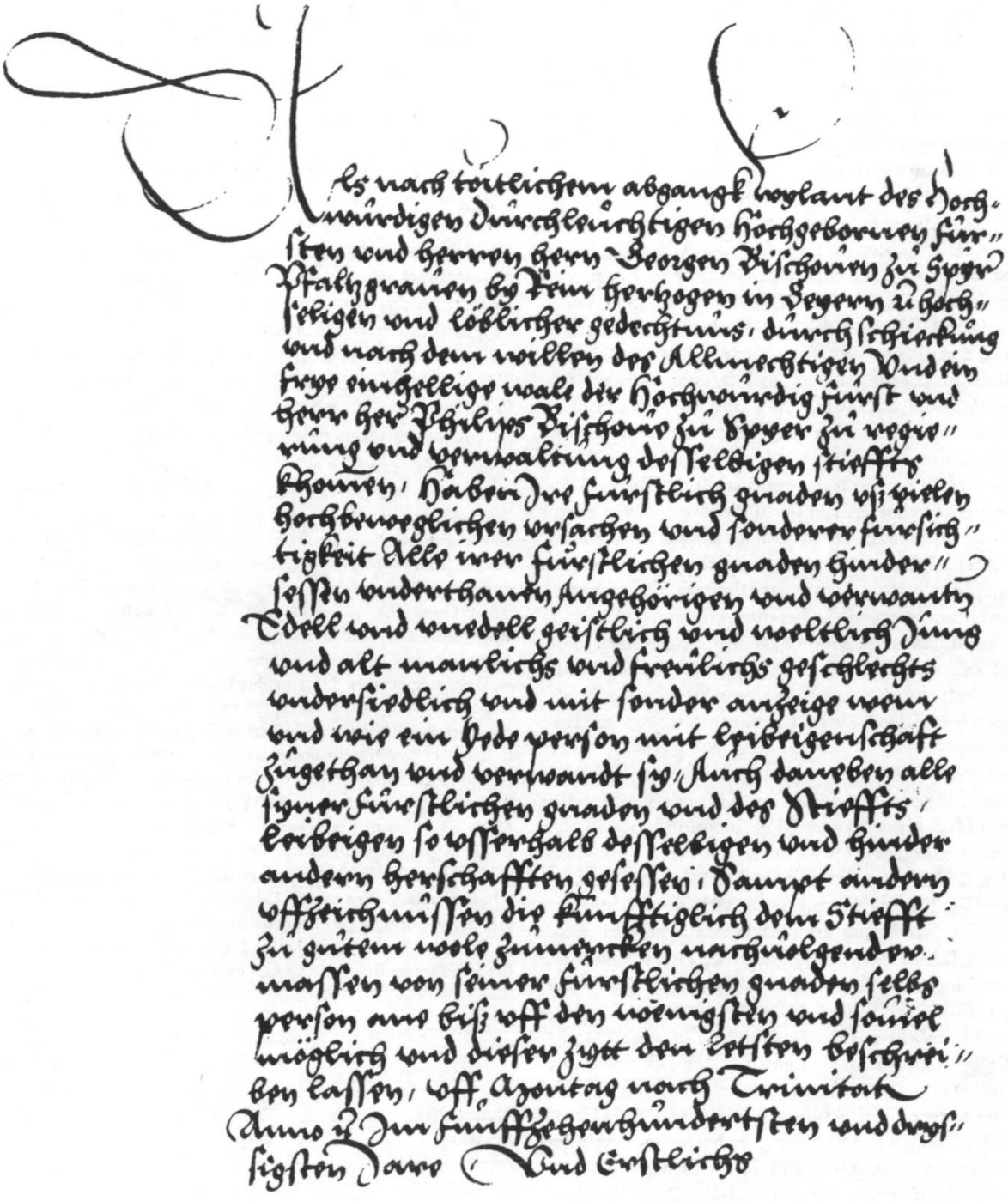

Als nach töttlichem abgangk weylant des Hoch-
würdigen durchleuchtigen Hochgeborenen Für-
sten vnd Herren Herrn Jorgen Bischoffen zu Speyr
Pfaltzgrafen by Rein Hertzogen in Beyern etc. Hoch-
seligen vnd löblicher gedechtnus, durch schickung
vnd nach dem willen des Allmechtigen Vnd ein
freye einhelleige wahl der Hochwürdig Fürst vnd
Herr Herr Philips Bischoff zu Speyr zu regie-
rung vnd verwaltung desselbigen stiffts
Speyr, Habe ich der fürstlich gnaden vß vielen
hochbeweglichen vrsachen vnd sonderer fürsich-
tigkeit Alle vnser fürstlichen gnaden hinder-
sessen vnderthanen, Angehörigen vnd verwandten
Edell vnd vnedell geistlich vnd weltlich Jung
vnd alt manlichs vnd frewlichs geschlechts
vnderscydlich vnd mit sonder anzeige wesen
vnd wie ein Jede person mit leibeigenschaft
zugethan vnd verwandt sy, Auch daneben alle
synner fürstlichen gnaden vnd des Stiffts
leibeigen so vsserhalb desselbigen vnd hinder
andern herschafften gesessen, Dannet andern
offzeichnussen die künfftiglich dem Stifft
zu gutem wolle zunutzen nachvolgender-
massen von seiner fürstlichen gnaden selbs
person aus biß vff den wenigsten vnd sonnel
möglich vnd dieser zytt den letsten beschrei-
ben lassen, vff Azontag nach Trinitatis
Anno 2 Jur fünffzehenhundertsten vnd drey-
sigsten Jare (Vnd Erstlichs

Vorwort der Volkszählung von 1530
(Textabdruck nebenstehend S. 6 – GLA 67/314 fol. 56 recto)

Steuerlisten (gemeiner Pfennig, Türkensteuer etc.), Bedebücher, Bürgerbücher, Zunftlisten, kommunale Rechnungen, Huldigungslisten u.ä. auszuwerten. Der Nachteil derartiger Quellen liegt darin, daß sie in der Regel keine Gesamtbevölkerungen nachweisen, sondern lediglich Auskunft geben über die Zahl der Haushaltungen. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Zur Steuer wurde der Haushaltsvorstand bzw. derjenige, der ein Vermögen hatte, veranlagt, und die Huldigung leistete der Familienvater für sich und seine Angehörigen. Eigentliche Volkszählungen, d.h. statistische Erhebungen, die sowohl Männer als auch Frauen, aber auch Kinder erfaßten, waren für das Mittelalter bisher nur wenige – alle aus dem städtischen Bereich – bekannt. So nahm die Stadt Nürnberg in der Weihnachtszeit des Jahres 1449 eine Volkszählung vor, die der Sicherstellung der Ernährung bei drohender Kriegsgefahr diente; ihrem Zweck entsprechend berücksichtigte diese Zählung aber nur die Erwachsenen und größeren Kinder. Im Gegensatz zur Nürnberger Erhebung, die als weitgehend zuverlässig gilt, sind von einer 1468 in Konstanz veranstalteten Bürgerzählung keine gesicherten Zahlen überliefert. Aber ebenso wie es problematisch ist, sich für das Mittelalter mit Werten anderer Zeiträume zu behelfen, ist es unzulässig, Ergebnisse, die aus städtischem Zahlenmaterial gewonnen wurden, unbesehen auf den ländlichen Raum zu übertragen. Somit ist die Frage nach dem Multiplikationsfaktor, jener Größe, mit der die Zahl der Haushaltungen zu multiplizieren ist, um die Kopfzahl der Gesamtbevölkerung zu erhalten, von zentralem Interesse.

Hier liegt der hohe Quellenwert der Speyerer »Volkszählungen«: Beide stellen erstmals Gesamteinwohnerzahlen eines ganzen Territoriums, sowohl der Städte und Städtchen als auch der Dörfer – die Zählung von 1530 sogar unter Berücksichtigung der Kinder – zur Verfügung. Damit bietet sich die einzigartige Gelegenheit, für knapp hundert Gemeinden den Multiplikationsfaktor exakt zu errechnen. Die Ergebnisse, die man hierbei aus der Volkszählung von 1530 gewinnt, mahnen freilich zu äußerster Vorsicht. Bei insgesamt 87 erfaßten Ortschaften beträgt der durchschnittliche Multiplikationsfaktor unter Einbeziehung der Kinder 4,4, schwankt aber im einzelnen zwischen den Extremwerten 3,1 (Hainfeld/Pfalz) und 5,8 (Harthausen bei Speyer). Auch für die nach der Zahl der Einwohner größten Orte des speyerischen Territoriums ergibt sich kein sehr einheitliches Bild: Bruchsal (2075 Einw.): 3,8; Östringen (814 Einw.): 4,2; Herxheim bei Landau (746 Einw.): 5,3; Mingolsheim (730 Einw.): 5,0; Lauterburg (642 Einw.): 3,4. – Auch das numerische Verhältnis von Erwachsenen und Kindern ist von Ort zu Ort starken Schwankungen unterworfen und bewegt sich zwischen 0,8 (Forst/Pfalz) und 2,1 (Harthausen bei Speyer). Ehepaare mit einem oder gar keinem Kind sind sehr häufig; zwei bis vier Kinder finden sich des öfteren; mehr als 16 Kinder begegnen in der Volkszählung nicht. Diese Kinderzahlen hängen sicher auch damit zusammen, daß Jugendliche mit etwa 16 Jahren mündig und danach unter den Erwachsenen mitgezählt wurden. Dementsprechend finden sich auch eine ganze Anzahl unverheirateter zum Teil wohl noch junger Erwachsener.

Die wenigen hier zitierten Zahlen verdeutlichen die Fragwürdigkeit von Durchschnittswerten. Es zeigt sich, daß die gewonnenen Werte selbst innerhalb eines Territoriums sehr uneinheitlich sind. Vor einer Übertragung der aus der Volkszählung von 1530 ermittelten Ergebnisse auf andere Regionen und andere Zeiträume muß schon deshalb gewarnt werden, weil diese Volkszählung, wie oben bereits erwähnt, in einer außergewöhnlichen Situation entstanden ist. Ihr Resultat wird einerseits durch eine Seuche (besonders deutlich bei Forst in der Pfalz) und andererseits durch die Bevölkerungsverluste des Bauernkrieges (1530 besteht ein noch größerer Frauenüberschuß als 1470) beeinträchtigt.

Die folgende Tabelle soll, da eine Edition der Speyerer Volkszählung von 1530 noch nicht existiert, deren wichtigste bevölkerungsstatistische Daten bequem zugänglich machen. Die Spalten »Erwachsene«, »Kinder« und »Haushaltungen« geben diejenigen Zahlen wieder, die in den Summen am Ende einer jeden Gemeinde vermerkt sind; wo die Volkszählung keine entsprechenden Zahlen nachweist, bietet die Liste in eckiger Klammer die Ergebnisse eigener Auszählung. Die Spalte »Gesamteinwohnerzahl« fehlt in der Quelle, und die hier angegebenen Werte wurden im Interesse einer rascheren Orientierung durch Addition der Erwachsenen- und Kinderzahl ermittelt. Bei Orten mit Residenz, Amtssitz oder Burg wird nur die Einwohnerzahl der Stadt oder des Dorfes angegeben; Hof- und Burggesinde, soweit es in der Volkszählung besonders aufgeführt ist, wird nicht eigens gezählt, da es, wie die Namenslisten zeigen, auch noch am Ort seiner Ansässigkeit verzeichnet wurde. Der hochstift-speyerische Anteil an der Gemeinschaft Landeck wird in der Tabelle nicht berücksichtigt, da für die Kondominatsorte (Bornheim, Gleishorbach, Gleiszellen, Göcklingen, Horbach, Insheim, Lingenfeld, Mörzheim, Offenbach, Schwegenheim) keine Gesamteinwohnerzahlen vorliegen.

Ort	Gesamteinwohnerzahl	Erwachsene	Kinder	Haushaltungen
Alsterweiler	285	113	172	56
Arzheim	266	118	148	62
Aschbach i. E.	90	33	57	19
Balzfeld	70	24	46	15
Berghausen bei Speyer	198	83	115	46
Bruchsal	2075	986	1089	547
Büchenau	205	79	126	41
Büchig	149	62	87	34
Deidesheim	498	270	228	151
Diedesfeld	297	135	162	74
Dielheim	330	145	185	75
Dudenhofen	156	58	98	33
Edenkoben	271	152	119	79

Ort	Gesamt-einwohnerzahl	Erwach-sene	Kinder	Haus-haltungen
Edesheim	531	265	266	145
Eschbach	243	97	146	56
Forst bei Bruchsal	262	124	138	66
Forst/Pfalz	96	53	43	29
Geinsheim	402	160	242	87
Großfischlingen	163	70	93	38
Hainfeld	272	141	131	87
Hambach b. Neustadt/Wstr.	506	242	264	135
Hambrücken	277	130	147	72
Hanhofen	132	50	82	29
Harthausen	290	93	197	50
Hatzenbühl	181	78	103	39
Hayna	137	52	85	31
Heiligenstein	153	55	98	31
Herxheim bei Landau	746	291	455	141
Herxheimweyher	65	23	42	12
Hochdorf	77	28	49	16
Horrenberg	86	36	50	21
„ (Ober- u. Unterhof)	25	[8]	[17]	[4]
Illingen	101	42	59	24
Jockgrim	174	65	109	36
Kirrlach	245	107	138	60
Kirrweiler	442	175	267	96
Knaudenheim	231	102	129	52
Kronau	355	133	222	76
Lambrecht	160	66	94	35
Langenbrücken	487	181	306	94
Lauterbach i. E.	184	75	109	53
Lauterburg	642	328	314	189
Maikammer	413	166	247	93
Malsch	361	171	190	97
Malschenberg	93	41	52	22
Mingolsheim	730	278	452	147
Mothern i. E.	236	92	144	51
Mühlhausen bei Wiesloch	207	92	115	50
Neibsheim	291	106	185	60
Neuthard	160	52	108	28
Neudorf	54	22	32	11
Neuweiler i. E.	71	29	42	15
Niederkirchen	205	110	95	56
Obergrombach	256	112	144	57
Oberhausen	326	153	173	83
Oberrödern	99	34	65	18
Östringen	814	348	466	192
Ranschbach	110	42	68	23
Rheinhausen	230	110	120	60
Rheinsheim	327	113	214	72
Rheinzabern	456	198	258	98
Rohrbach bei Landau	19	12	7	10
Rot bei Wiesloch	454	163	291	87
Rotenberg	209	94	115	53
Rülzheim	475	187	288	102
Ruppertsberg	193	108	85	58
Salmbach	303	127	176	70
St. Leon	373	155	218	86
St. Martin	383	159	[224]	90
Schaidt	703	[304]	399	168
Scheibenhardt	123	43	80	23
Schifferstadt	522	246	276	137
Siegen u. Keidenburg	44	15	29	9
Stettfeld	463	203	260	107
Stundweiler i. E.	77	28	49	17
Ubstadt	449	224	225	125
Udenheim (Stadt)	599	269	330	140
Udenheim (am Rhein)	82	36	46	29
Untergrombach	611	285	326	153
Venningen	305	117	188	65
Waibstadt	406	195	211	109
Waldhambach	81	40	41	22
Walsheim	132	50	82	29
Weiher bei Bruchsal	195	88	107	49
Weyher/Pfalz	214	100	114	58
Wiesental	312	132	180	72
Zeutern	603	278	325	151

Leibeigenschaft und Terriorium

Die »Volkszählung« von 1530 läßt in einer für diese Zeit seltenen Lückenlosigkeit das ganze Territorium und seine Untergliederung in Ämter erfassen. Allerdings beschäftigt sich die Handschrift ausschließlich mit Territorium im engsten Sinne, dem unmittelbar dem Bischof selbst zuständigen Gebiet. Nicht berücksichtigt sind die Dörfer des Domstifts sowie der Speyerer Nebenstifte und ebenso nicht die des unter bischöflicher Vogtei stehenden Stiftes Odenheim. Die Herrschaftsverhältnisse in den hochstiftischen Dörfern waren durchweg einheitlich und unbestritten. Dem Bischof standen die volle Landes- und die Ortsherrschaft zu. Die Territorialbildung war also längst abgeschlossen. Das gilt auch von der Stadt Waibstadt, die freilich Reichspfand, aber bereits unauslösbar war. Einen unfertigen territorialen Stand hatte lediglich die *Gemeinschaft Landeck*, an der das Hochstift mit unterschiedlichen Anteilen der Ortsherrschaft, in Klingenmünster ein Viertel, in den übrigen Orten die Hälfte auf einer besonders abgegrenzten Seite des Dorfes beteiligt war. Die landesherrlichen Rechte beanspruchte im allgemeinen die Kurpfalz. Sie duldete jedoch, daß das Hochstift in Klingenmünster nur von seinen Leibeigenen, in den übrigen Orten dagegen im Bereich seiner Ortsherrschaft die wichtigste Steuer, die Schatzung, erhob. Militärische Dienste konnte das Bistum lediglich von seinen Leibeigenen fordern. Hier laufen also personenbezogene Ausrichtung herrschaftlicher Rechte und die strenge Regelung nach Gebieten noch über Kreuz.

Eine weitere Einschränkung der Geschlossenheit des bischöflichen Territoriums rührte von der leibrechtlichen Sonderstellung einiger Gruppen her. Diese werden in der »Volkszählung« von 1530 nur am Rande erwähnt, die Königsleute und die Wildfänge. Beide standen der Kurpfalz zu. Die *Königsleute* waren in den rechtsrheinischen Landschaften kleine Gruppen von

leibrechtlich Privilegierten, die aber dafür mit Verteidigungspflichten auf den jetzt in pfälzischer Hand befindlichen, einst königlichen Burgen Wersau bei Reilingen, Wiesloch, Schwarzach bei Aglasterhausen und Neckarelz belastet waren. Sie genossen Freizügigkeit, finden sich daher auch im bischöflichen Territorium, dazu Freiheit von allen Steuern. Güter, die Königsleute erwarben, wurden also von den üblichen landesherrlichen Steuern frei. Dies und die andere Wehrpflicht führten praktisch zu einer Durchlöcherung des territorialen Anspruchs und lieferten damit ständigen Konfliktstoff zwischen Kurpfalz und dem Hochstift. Linksrheinisch fehlte den Königsleuten meist der Bezug auf eine bestimmte Burg. Hier wurde jeder in ein bestimmtes Gebiet Zuziehende, der nicht ausdrücklich einem andern Leibsherrn verpflichtet blieb, Königsmann. Eine gesonderte Wehrpflicht bestand nicht, jedoch findet sich auch hier die Freistellung von der Steuer des zuständigen Territorialherrn. Im Falle einer Massierung von Königsleuten wie in Schaidt unmittelbar nördlich des Bienwaldes bedeutete das, daß der Bischof praktisch nur noch die Hälfte seiner Untertanen besteuern konnte.

Ähnliche Wirkungen hatte das pfälzische *Wildfangrecht*. Es besagte, daß im Umkreis der Kurpfalz, zu dem das gesamte linksrheinische Gebiet des Hochstifts zählte, jeder neuzuziehende Einwohner, sofern er nicht einen nachfolgenden Herrn hatte, pfälzischer Leibeigener wurde. Die Kurpfalz beanspruchte überdies von diesen Wildfängen die Schatzung und machte bisweilen Ansprüche auf militärische Leistungen geltend. Die exzessivste Auslegung des Wildfangrechts sollte freilich erst im Anschluß an den Dreißigjährigen Krieg erfolgen und damals zu kriegerischer Verwicklung, dem Wildfangstreit, führen. Aus dem Verzeichnis von 1530 ist ersichtlich, wie sehr die Speyerische Verwaltung bemüht war, solchem Wildfangrecht keine Handhabe zu bieten. Nur ganz selten spricht sie von Wildfängen, sonst neutral von Unerforderten. Das war lediglich im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts korrekt. Hier ruhte das pfälzische Wildfangrecht schon damals. Aber auch linksrheinisch wurden die Unerforderten in den Endsummen stillschweigend den speyerischen Leibeigenen zugezählt. Die Reibereien mit der Kurpfalz um die Steuer von Wildfängen und Königsleuten waren durch Verträge von 1496, 1505 und 1521 vorläufig behoben. Aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts lag fest, daß die Steuer von den Gütern stets am Ort ihrer Belegenheit an den zuständigen Territorialherrn entrichtet werden mußte. Die alten personalen Bindungen waren damit überwunden. Das erklärt auch, warum im 17. Jahrhundert der Wildfangstreit mit Speyer nicht zu dieser Schärfe der Auseinandersetzung führte; wie mit den anderen Nachbarn der Kurpfalz.

Das Gesamtbild ergibt, daß die Bevölkerung des Hochstifts im Normalfall leibeigen war. Freie spielten höchstens in den Städten Udenheim und Lauterburg eine Rolle, waren aber auch dort in der Minderzahl. Im allgemeinen war der Bischof Leibherr, wenigstens über die Mehrzahl seiner Untertanen. Das gilt für das alte Kirrweiler, für Bruchsal ebenso wie für die erst im 13./14. Jahrundert erworbenen Ämter Udenheim und Kislau, also für den Kernbesitz ohne Rücksicht auf die Zeit seines Erwerbs. Dagegen überwogen in den sonstigen linksrheinischen Ämtern Marientraut, Deidesheim und im unteren Amt Lauterburg pfälzische Leibeigene, nicht zuletzt dank des Wildfangrechtes. Sehr gemischt waren die Verhältnisse im oberen Amt Lauterburg und im Amt Rotenberg, die beide an der Peripherie des Territoriums lagen. In einigen Gemeinden des Amtes Lauterburg fällt der Anteil von Klosterleibeigenen, meist Weißenburger Petersleuten, ins Gewicht. Rechtsrheinische Besonderheit ist dagegen der relativ hohe Prozentsatz von Leibeigenen des Adels, im Grunde nur durch Zuzug aus den Kraichgaudörfern zu erklären. Die Lußhardt stellte für diese Wanderung offensichtlich eine Grenze dar. Ganz abweichend von den sonstigen Proportionen war die Leibzugehörigkeit im isoliert liegenden Waibstadt verteilt. Hier fehlten bischöfliche Leibeigene fast ganz, und die Ritterschaft erreichte den höchsten Anteil von Eigenleuten. Zweitgrößte Gruppe waren die Unerforderten. In ihrer Anzahl kommt zum Ausdruck, daß die Stadteigenschaft doch eine Auswirkung auf die leibrechtliche Stellung ihrer Bewohner hatte. Auch die Zwergstadt Rotenberg weist einen noch höheren Anteil an Unerforderten auf. Dagegen waren die Bewohner von Bruchsal, Udenheim, Obergrombach, Jockgrim und Lauterburg zu mindestens 75 Prozent speyerische Leibeigene und die von Deidesheim immerhin zur Hälfte bei einem starken pfälzischen Anteil. Mit Ausnahme von Udenheim, wo sich die Hofhaltung befand, und abgeschwächt auch von Lauterburg war der freie Anteil der Bevölkerung nirgendwo erheblich.

Das Bild der *Leibeigenschaft* weicht also in *den Städten* nicht von dem in den Dörfern ab. Betrachtet man die Ausleute, so stellt sich heraus, daß auch in der Reichsstadt Speyer eine ganze Anzahl von bischöflichen Eigenleuten, meist des Amtes Udenheim lebte. Stadteigenschaft brachte also keineswegs automatisch eine Befreiung der Bewohner von der Leibeigenschaft, wie das vielfach aufgrund von Stadtprivilegien vermutet wird. Es läßt sich auch aus den stadtrechtlichen Bestimmungen des Spätmittelalters nachweisen, daß die bischöflichen Städte alle eine leibeigene Bevölkerung hatten. Lediglich in der einstigen Reichsstadt Waibstadt war wenigstens von der Rechtsseite nicht von vornherein eine leibeigene Bevölkerung vorgesehen. Für alle Städte galt offensichtlich, was für nur wenige bezeugt ist, daß die Abgaben von der Leibeigenschaft für die Zeit des Aufenthalts der betreffenden Person in der Stadt ruhten, daß man aber sehr wohl die Leibeigenschaft weiter verzeichnete. Das Bis-

tum Speyer war hier als die lokale Herrschaft natürlich im Vorteil, denn wenn die Abgaben ruhten, war für einen fremden Herrn Leibeigenschaft, mindestens wenn sie sich über Generationen fortsetzte, nur schwer festzuhalten und lohnte auch kaum den Verwaltungsaufwand. Auch kam das pfälzische Wildfangrecht in den Städten nicht zur Anwendung. Daher erklärt sich wohl der überdurchschnittlich hohe Anteil speyerischer Leibeigener in den Städten. Nur wo die Pfalz unmittelbar angrenzte, war das anders, so in Deidesheim, in Rotenberg und in Waibstadt. In letzterer Stadt wirkten vielleicht alte Freiheiten dahin, daß man bischöfliche Leibeigene als Unerforderte zählte. Unterschiede in der Behandlung der Leibeigenschaft durch die Städte kommen im Bistum Speyer kaum zum Ausdruck. Anderwärts, bereits im pfälzischen Bereich herrschte größere Vielfalt. Es gab Städte, wo jede zuziehende Person frei wurde, z.B. Sinsheim, und solche, wo selbst von den Abgaben her die Leibeigenschaft wie in den Dörfern gehandhabt wurde, z.B. Eppingen. Die Mehrzahl hielt sich dazwischen, so daß die Leibeigenschaftsabgaben ruhten. Auch darin bestanden Unterschiede; so war die normal privilegierte Stadt z.B. Heidelberg nicht schuldig, Leibeigene aufzunehmen, konnte es aber tun. In Speyer mußte das nach den Ausleuten 1530 ebenso gehandhabt worden sein, z.T. konnten sich aber bischöfliche Leibeigene durch Einzug in die Reichsstadt einer weiteren »Verfolgung« entziehen. Andere Städte wiederum standen von vornherein dem Zuzug von Leibeigenen offen. Wieweit diese Regelung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bereits in den Stadtgründungsakten des 13. Jahrhunderts festgelegt war, ist noch ungeklärt. Manches spricht dafür, daß solche Regelungen erst das Ergebnis einer späteren Entwicklung sind, also z.T. auch aus der allgemeinen Vermehrung und Nivellierung leibrechtlicher Abhängigkeit resultierten. Das Bistum Speyer zeigt sich in dieser Hinsicht weit fortgeschritten.

Immer noch waren dem Territorium seine außerhalb sitzenden Leibeigenen, die Ausleute, wichtig. Sie wurden 1530 ebenso wie die Untertanen gezählt. Die Streuung dieser Ausleute zeigt aber, daß ihre »Verfolgung« schon über eine Strecke von mehr als 15 km Entfernung hinweg problematisch wurde. Es überstieg wohl die Kräfte eines kleineren Territoriums, in dieser Hinsicht eine ausgreifende Leibeigenenpolitik zu treiben. Das konnte sich nur die Kurpfalz leisten, der wohl die meisten weiter fortgezogenen und damit für eine Verfolgung kaum mehr geeigneten speyerischen Eigenleute zufielen.

Abgesehen von Lauterburg, wo Ehen zwischen Personen derselben Leibszugehörigkeit relativ häufig zu registrieren sind, stellen Mischehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren fast die Regel dar. Bis auf ganz wenige Ausnahmen bestätigt sich dabei der Grundsatz, daß die Kinder »dem Busen folgen«, d. h. daß sie dem Leibsherrn der Mutter zugehören. Heiratsbeschränkungen oder Aufteilung von Kindern aus Ehen zwischen Partnern verschiedener leibsrechtlicher Zugehörigkeit sind in der Volkszählung von 1530 nicht erkennbar, das ist am nördlichen Oberrhein ein in der damaligen Zeit längst überwundener Zustand. Wie abgeschwächt die Leibeigenschaft innerhalb des Territoriums bereits wirkte, zeigt sich auch darin, daß die Schultheißen der speyerischen Dörfer nicht selten Eigenleute fremder Herrschaften waren.

Die hier für das 16. Jahrhundert gezeigte Leibeigenschaftsverfassung blieb im Hochstift Speyer im Grunde bis zum 18. Jahrhundert erhalten. Eine gewisse Nivellierung hat sich zuletzt noch dadurch ergeben, daß der Kurpfalz nichts mehr an einer Verfolgung der längst unrentabel und uninteressant gewordenen Königsleute lag. Einen Abschluß sollte die 1798 durch Fürstbischof Wilderich gewährte Befreiung von der Leibeigenschaft bringen. Wie im badischen Vorbild von 1783 bedeutete diese Befreiung von der Leibeigenschaft nicht den Verzicht auf die Ausleute im fremden Territorium, denn damit hätte man dem Nachbarn ja einfach eine kostenlose Mehrung seiner Rechte gewährt. Tatsächlich war aber über die Frage der persönlichen Freiheit bereits durch die außenpolitischen Wandlungen entschieden. Die linksrheinische Hälfte des Bistums war bereits in den Händen des revolutionären Frankreich und seinem egalitären Staatsverband zugeschlagen.

Zur Erläuterung der Karte

Um das Kartenbild möglichst übersichtlich zu gestalten, sind die vielen verschiedenen Leibherren, die in der Quelle begegnen, in zehn Gruppen zusammengefaßt. Die Eigenleute größerer Territorien in der Nachbarschaft des Hochstifts Speyer werden, soweit sie in nennenswertem Umfang in der Volkszählung auftreten, durch eigene Farbgebung nachgewiesen; »Leibeigene der pfälzischen Seitenlinien« sind im wesentlichen jene des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken. Die Rubrik »Leibeigene der Ritterschaft« umfaßt ausschließlich Eigenleute des niederen Adels, während Leibeigene dynastischer und gräflicher Häuser bei den »Angehörigen anderer weltlicher Leibsherren« mitgezählt werden. Leibeigene anderer Hochstifte, aber auch jene von Klöstern und Stiften werden in der Gruppe »Angehörige anderer geistlicher Leibsherren« erfaßt. Während den Unerforderten, auch wenn sie in der Summe am Ende eines Ortes als speyerische Leibeigene gezählt wurden, eine eigene Rubrik gewidmet ist, werden Wildfänge stillschweigend als pfälzische Leibeigene kartiert. Zwar erscheint die letzte Kategorie »Priester, Adel, Freie und unklare Fälle« zunächst in sich etwas heterogen, doch wird der Gesamteindruck der Karte durch sie keineswegs verfälscht. Der relativ

große Anteil dieser Gruppe in Orten wie Udenheim, Bruchsal, Lauterburg und Deidesheim, verdeutlicht den vergleichsweise hohen Prozentsatz der Geistlichkeit und des Adels in diesen Orten; Priester werden grundsätzlich der zehnten Gruppe zugezählt, auch dann, wenn die Volkszählung sie als Leibeigene verschiedener Herren kennzeichnet. Bei der Auszählung der Kinder wird im Hinblick auf deren leibsrechtliche Zugehörigkeit – von wenigen begründeten Ausnahmen abgesehen – nach dem Grundsatz verfahren, daß Kinder »dem Busen folgen«.

Die Kreisfläche (Außenkreis) entspricht der Gesamtbevölkerung der Orte, umfaßt also sowohl Erwachsene als auch Kinder. Die Anordnung der Kreissektoren in der Reihenfolge der Legende folgt dem Uhrzeigersinn. Das Verhältnis von Erwachsenen zu Kindern, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, ist aus den Ringsektoren ersichtlich. In Kondominatsorten (Amt Landeck) gelten die Größenangaben der Kartensignaturen selbstverständlich nur für den hochstiftischen Anteil. Bei den Ausleuten wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine Unterscheidung von Männern und Frauen verzichtet.

Quellen und Literatur

Bereits vor und noch nach dem zweiten Weltkrieg hat sich der Karlsruher Archivar Hans-Dietrich SIEBERT sehr intensiv mit den beiden Speyerer Volkszählungen befaßt. Seine Bemühungen um eine Edition der Quellen hatten leider keinen Erfolg. Die umfangreichen Vorarbeiten werden heute im Generallandesarchiv verwahrt (GLA Karlsruhe N Siebert 99-107).

BLICKLE, P.: Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. In: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschr. Günther FRANZ. 1967. S. 51 ff.

DROLLINGER, K.: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Veröff. d. Komm. f. geschtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B 48) 1968.

HAFFNER, F.: Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentinischer Zeit (1464-1478). 1961.

JAHN, J.: Augsburgs Einwohnerzahl im 16. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch. In: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 39 (1976) S. 379-396.

MÜLLER, W.: Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstands gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525. In: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 93 (1975) S.1-41.

REMLING, F. X.: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 1-2. 1852-1854 (ND 1975).

SCHAAB, M.: Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz. In: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 111 (1963) S. 122-175.

DERS.: Die Anfänge einer Landesstatistik im Herzogtum Württemberg, in den badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz. In: Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 26 (1967) S. 89-112.

SIEBERT, H. D.: Zwei Einwohnerverzeichnisse von Obergrombach aus den Jahren 1470 und 1530, in: 600 Jahre Stadt Obergrombach, hg. F. X. BECK. 1936. S. 156-158.

DERS.: Die Stadt Bruchsal in den Bevölkerungsaufnahmen des Hochstifts Speyer in den Jahren 1470 und 1530. In: Kraichgau und Buchrain. 1950. S. 35-36.

DERS.: Volkszählungen im Gebiet des Hochstifts Speyer. In: Bruchsaler Rundschau vom 21. Juni 1952 (Nr. 141) S. 10.

STIEFENHÖFER, H.: Philipp von Flersheim Bischof von Speyer. 1941.

WUNDER, G.: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25) 1956.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
7. Lieferung 1979
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart